



## VERWALTUNGSGERICHT STUTTGART

### Im Namen des Volkes Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

\_\_\_\_\_

- Klägerin -

prozessbevollmächtigt:  
Rechtsanwälte Vogt & Kollegen,  
Lise-Meitner-Straße 11, 74321 Bietigheim-Bissingen, Az: 23/\_\_\_\_\_

gegen

Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,  
vertreten durch den Leiter/die Leiterin der Außenstelle Stuttgart des Bundesamtes,  
Referat 52 A,  
Wolframstraße 62, 70191 Stuttgart,

- Beklagte -

wegen Abschiebungsanordnung (Dublin) Rumänien

hat das Verwaltungsgericht Stuttgart – 12. Kammer – durch die Richterin am Verwaltungsgericht \_\_\_\_\_ als Berichterstatterin aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 7. Februar 2024

am 8. Februar 2024

für R e c h t erkannt:

Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 09.06.2023 wird aufgehoben.

Die Beklagte trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens.

### Tatbestand

Die Klägerin wendet sich gegen die Ablehnung ihres Asylantrags als unzulässig und die Anordnung ihrer Abschiebung nach Rumänien.

Die am [REDACTED] geborene Klägerin ist syrische Staatsangehörige vom Volk der Kurden und islamischer Religionszugehörigkeit. Sie reiste am [REDACTED] in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte am [REDACTED] einen förmlichen Asylantrag.

Nach den Erkenntnissen des Bundesamts durch den Abgleich der Fingerabdrücke im EURODAC-System lagen Anhaltspunkte für die Zuständigkeit Rumäniens gemäß der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (ABl. L 180 vom 29.6.2013, S. 31 – Dublin III-VO), vor. Am 08.03.2023 wurde ein Übernahmearrest an Rumänien gerichtet. Die rumänischen Behörden erklärten mit Schreiben vom 17.03.2023 ihre Zuständigkeit für die Bearbeitung des Asylantrages.

Bei ihrer persönlichen Anhörung vor dem Bundesamt am 18.04.2023 gab die Klägerin im Wesentlichen an, in Rumänien gezwungen worden zu sein, Fingerabdrücke abzugeben und keine Anhörung gehabt zu haben. Sie habe niemanden dort. Sie sei gesund.

Mit Bescheid vom [REDACTED] – zugestellt am [REDACTED] – lehnte das Bundesamt den Asylantrag der Klägerin gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 1 AsylG als unzulässig ab (Ziff. 1), stellte fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes nicht vorliegen (Ziff. 2) und ordnete die Abschiebung nach Rumänien an (Ziff. 3). Das Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes wurde angeordnet und auf neun Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet (Ziff. 4).

Am 20.06.2023 hat die Klägerin Klage zum Verwaltungsgericht Stuttgart erhoben. Zur Begründung lässt sie im Wesentlichen vortragen, dass die Zustände und die Unterbringung in Rumänien katastrophal gewesen seien und sie als alleinstehende junge Frau einer vulnerablen Gruppe angehöre. Zu berücksichtigen sei zudem, dass bei einer Rückkehr nach Rumänien ein erneuter Asylantrag als Asylfolgeantrag behandelt werde und nach der gängigen rumänischer Verfahrenspraxis Asylbewerbern, deren Asylantrag als Folgeantrag behandelt werde, keinerlei Anspruch auf materielle Versorgung und Unterbringung durch den rumänischen Staat zustehe. Als Arbeitssuchende auf dem rumänischen Arbeitsmarkt habe sie aufgrund fehlender Qualifikation, mangelnder Sprachkenntnisse und Fehlen eines familiären Netzwerks keine Erwerbsmöglichkeit.

Die Klägerin beantragt,

den Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 09.06.2023 aufzuheben.

Die Beklagte hat schriftsätzlich beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung bezieht sie sich auf die Gründe des angefochtenen Bescheides.

In der mündlichen Verhandlung ist die Klägerin unter Hinzuziehung eines Dolmetschers ergänzend angehört worden. Hierbei hat die Klägerin im Wesentlichen ausgeführt, dass sie in Rumänien keinen Asylantrag gestellt habe, sie jedoch gezwungen worden sei, Fingerabdrücke abzugeben. Sie sei in eine Unterkunft gebracht worden, es habe dort kein Essen und kein Trinken gegeben. Abends seien sie zu einer Flüchtlingsunterkunft gebracht worden. Dort hätten sie wieder 2 Tage ohne Essen und ohne Hilfe bleiben müssen. Die Leute seien sehr unfreundlich gewesen und Ungeziefer habe es auch gegeben. Am dritten Tag hätten sie gehen müssen. Sie sei zu einem Schleuser gebracht worden und sei dann nach Deutschland gebracht worden. Sie sei sehr stark psychisch belastet, seit der Abgabe ihres Fingerabdrucks in Rumänien habe sich die Belastung erhöht. Sie habe große Angst vor einer Abschie-

bung. Die Klägerin hat ein Attest vorgelegt, wonach sie an einer posttraumatischen Belastungsstörung leide. Sie hat weiter ausgeführt, dass sie die ihr verschriebenen Medikamente weiterhin nehme. Auf Nachfrage hat sie angegeben, dass sich in dem Raum in Rumänien viele Menschen befunden hätten und Männer und Frauen nicht getrennt worden seien. Auch die sanitären Einrichtungen seien nicht getrennt gewesen. Zudem hätte sie einer der beiden Männer, der die Fingerabdrücke abgenommen habe, sexuell belästigt bzw. angefasst. Dies habe sie nun auch sagen wollen.

Mit Beschluss vom \_\_\_\_\_ – hat das Gericht den Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der vorliegenden Klage abgelehnt.

Mit Schreiben vom 22.06.2023 und 29.06.2023 haben sich die Beteiligten mit einer Entscheidung durch die Berichterstatterin einverstanden erklärt.

Dem Gericht liegt die die Klägerin betreffende Akte des Bundesamts vor. Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird hierauf sowie auf die gewechselten Schriftsätze der Beteiligten und den sonstigen Inhalt der Gerichtsakte Bezug genommen. Gegenstand des Verfahrens sind auch die den Beteiligten bekannt gegebenen Erkenntnismittel zur Lage in Rumänien.

### **Entscheidungsgründe**

Das Gericht konnte trotz Ausbleibens eines Vertreters der Beklagten verhandeln und entscheiden, da sie ordnungsgemäß geladen und in der Ladung auf diese Möglichkeit hingewiesen worden ist (§ 102 Abs. 2 VwGO).

Die Klage gegen die Unzulässigkeitsentscheidung in Ziff. 1 des Bescheids ist als Anfechtungsklage zulässig. Denn wenn ein Asylbewerber – wie vorliegend – die Aufhebung einer Entscheidung über die Unzuständigkeit Deutschlands für die Prüfung seines Asylantrags nach den unionsrechtlichen Regelungen der Dublin III-Verordnung begehrt, ist nach gefestigter höchstrichterlicher Rechtsprechung allein die Anfechtungsklage statthaft (st. Rspr. vgl. BVerwG, Urteil vom 27.10.2015 – 1 C 32/14 –, juris, 1. LS; BVerwG, Urteil vom 16.11.2015 – 1 C 4/15 –, juris, Rn. 9).

Die Klage ist auch begründet. Der angefochtene Bescheid des Bundesamtes erweist sich im maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung (§ 77 Abs. 1 Satz 1 AsylG) als rechtswidrig und verletzt die Klägerin in ihren Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

Die Beklagte hat den Asylantrag der Klägerin mit Ziffer 1 des streitgegenständlichen Bescheides zu Unrecht gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 1 AsylG als unzulässig abgelehnt.

Gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 1 a) AsylG ist ein Asylantrag unzulässig, wenn ein anderer Staat nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (ABl. L 180 vom 29.6.2013, S. 31; im Folgenden: Dublin III-VO), für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist.

Gemessen hieran ist zum maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung (vgl. § 77 AsylG) entgegen der Auffassung der Beklagten nicht Rumänien für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig (vgl. § 29 Abs. 1 Nr. 1 a) AsylG). Denn zwar hat das Bundesamt aufgrund eines EURODAC-Treffers (RO1...) vom 31.01.2023 Kenntnis davon erlangt hat, dass die Klägerin zuvor bereits in Rumänien am 07.01.2023 einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt hat (vgl. Art. 24 Abs. 4 Satz 3 i.V.m. Art 9 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 603/2013). Auch stellte das Bundesamt am 08.03.2023 – und damit innerhalb der Frist des Art. 23 Abs. 2 Unterabsatz 1 Dublin III-VO – ein Wiederaufnahmeersuchen an Rumänien. Rumänien hat der Wiederaufnahme der Klägerin auf der Grundlage von Art. 18 Abs. 1 lit c) Dublin III-VO mit Schreiben vom 17.03.2023 zugestimmt. Auch die durch die Stellung des Eilantrags A 12 K 3312/23 unterbrochene Überstellungsfrist von sechs Monaten (Art. 29 Dublin III-VO) ist eingehalten.

Die Bundesrepublik Deutschland ist jedoch nach Art. 3 Abs. 2 UAbs. 2 und 3 Dublin III-VO für die Prüfung des Asylantrags der Klägerin zuständig geworden.

Art. 3 Abs. 2 UAbs. 2 Dublin III-VO sieht vor, dass der die Zuständigkeit prüfende Mitgliedstaat die Prüfung der in Kapitel III vorgesehenen Kriterien fortsetzt, um festzustellen, ob ein anderer Mitgliedstaat als zuständig bestimmt werden kann, wenn es sich als unmöglich erweist, einen Kläger an den zunächst als zuständig bestimmten Mitgliedstaat zu überstellen, da es wesentliche Gründe für die Annahme gibt, dass das Asylverfahren und die Aufnahmebedingungen für Kläger in diesem Mitgliedstaat systemische Schwachstellen aufweisen, die eine Gefahr einer unmenschlichen oder entwürdigenden Behandlung im Sinne des Artikels 4 der EU-Grundrechtecharta mit sich bringen. Kann keine Überstellung gemäß diesem Absatz an einen aufgrund der Kriterien des Kapitels III bestimmten Mitgliedstaat oder an den ersten Mitgliedstaat, in dem der Antrag gestellt wurde, vorgenommen werden, so wird nach Art. 3 Abs. 2 UAbs. 3 Dublin III-VO der die Zuständigkeit prüfende Mitgliedstaat der zuständige Mitgliedstaat (vgl. auch BVerwG, Beschlüsse vom 19.03.2014 – 10 B 6.14 – und vom 06.06.2014 – 10 B 35.14 –, jeweils juris; im Anschluss an EuGH, Urteil vom 10.12.2013 – C-394/12 – <Abdullahi>, juris, Rn. 60 und 62).

Im Rahmen des gemeinsamen Europäischen Asylsystems gilt grundsätzlich die Vermutung, dass Asylbewerber in jedem Mitgliedstaat der EU den Vorschriften der Genfer Flüchtlingskonvention, der Europäischen Konvention für Menschenrechte und der Charta der Grundrechte nach Art. 6 Abs. 1 EU entsprechend behandelt werden (vgl. EuGH, Urteil vom 21.12.2011 – C 411/10 und C-493/10 –, juris).

Allerdings ist diese Vermutung nicht unwiderleglich. Vielmehr obliegt den nationalen Gerichten die Prüfung, ob es im jeweiligen Mitgliedstaat Anhaltspunkte für systemische Mängel des Asylverfahrens und der Aufnahmebedingungen für Asylbewerber gibt, welche zu einer Gefahr für den Kläger führen, bei Rückführung in den zuständigen Mitgliedstaat einer unmenschlichen und erniedrigenden Behandlung i.S.v. Art. 4 GR-Charta ausgesetzt zu werden (vgl. EuGH, Urteil vom 21.12.2011 – C 411/10 und C-493/10 –, juris). Die Vermutung ist aber nicht schon bei einzelnen einschlägigen Regelverstößen der zuständigen Mitgliedstaaten widerlegt. An die Feststellung systemischer Mängel sind vielmehr hohe Anforderungen zu stellen. Von systemischen Mängeln ist daher nur dann auszugehen, wenn das Asylverfahren oder die Aufnahmebedingungen für Asylbewerber regelhaft so defizitär sind, dass zu erwarten ist, dass dem Asylbewerber im konkret zu entscheidenden Einzelfall mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung droht. Dies

wäre erreicht, wenn die Gleichgültigkeit der Behörden eines Mitgliedstaats zur Folge hätte, dass eine vollständig von öffentlicher Unterstützung abhängige Person sich unabhängig von ihrem Willen und ihren persönlichen Entscheidungen in einer Situation extremer materieller Not befände, die es ihr nicht erlaubte, ihre elementarsten Bedürfnisse zu befriedigen, wie insbesondere sich zu ernähren, sich zu waschen und eine Unterkunft zu finden, und die ihre physische oder psychische Gesundheit beeinträchtigte oder sie in einen Zustand der Verelendung versetzte, der mit der Menschenwürde unvereinbar wäre. Diese Schwelle ist daher selbst in durch große Armut oder eine starke Verschlechterung der Lebensverhältnisse der betreffenden Person gekennzeichneten Situationen nicht erreicht, sofern sie nicht mit extremer materieller Not verbunden sind, aufgrund deren sich diese Person in einer solch schwerwiegenden Lage befindet, dass sie einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung gleichgestellt werden kann. Für die Gefahrenschätzung ist dabei ein weiterer zeitlicher Horizont in den Blick zu nehmen, d.h. es muss die Situation bei Überstellung, während des Asylverfahrens sowie nach Zuerkennung von internationalem Schutz gewürdigt werden (EuGH, Urteil vom 19.03.2019 – C-163/17 (Jawo) –, juris, Rn. 89 ff.).

Im Urteil Ibrahim (vgl. EuGH, Urteil vom 19.03.2019 – C-297/17 (Ibrahim) –, juris, Rn. 93) weist der EuGH in Übereinstimmung mit der Tarakhel-Rechtsprechung des EGMR (Urteil vom 04.11.2014 – 29217/12 –) jedoch auch darauf hin, dass unterschieden werden muss zwischen gesunden und arbeitsfähigen Flüchtlingen einerseits, für die diese „harte Linie“ gilt, sowie andererseits Antragstellern mit besonderer Verletzbarkeit, also Vulnerablen, die unabhängig vom eigenen Willen und persönlichen Entscheidungen in eine Situation extremer materieller Not geraten können. Für Kleinkinder, Familien, minderjährige unbegleitete Flüchtlinge, Kranke bzw. sonstige vulnerable Personen ist mithin von einem anderen, höheren Schutzstandard auszugehen.

Nach diesen Maßstäben durfte der Asylantrag der Klägerin nicht gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 1 AsylG als unzulässig abgelehnt werden, weil ihr zur Überzeugung des Gerichts für den Fall ihrer Rückkehr nach Rumänien die ernsthafte Gefahr einer erniedrigenden Behandlung im Sinne von Art. 4 der EU-Grundrechtecharta bzw. Art. 3 EMRK droht. Das Gericht ist davon überzeugt, dass die Klägerin unter Berücksichtigung der

Umstände ihres persönlichen Einzelfalls mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit unabhängig von ihrem Willen und ihren persönlichen Entscheidungen in Rumänien in eine Situation extremer materieller Not geraten wird und ihre elementarsten Bedürfnisse, insbesondere eine menschenwürdige Unterkunft zu finden, für einen längeren Zeitraum nicht wird befriedigen können.

Zwar fehlt es – auch unter Berücksichtigung der Aufnahme von Ukraine-Flüchtlingen durch Rumänien – an hinreichenden Anhaltspunkten dafür, dass das Asylverfahren oder die Aufnahmebedingungen in Rumänien für junge und gesunde Männer mit systemischen Mängeln behaftet wären, die eine beachtliche Gefahr einer der Antragstellerin drohenden unmenschlichen Behandlung im Sinne von Art. 4 EU-GRCh bzw. Art. 3 EMRK zum Zeitpunkt der Überstellung, während des Asylverfahrens oder nach dessen Abschluss nach sich ziehen könnten (vgl. OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 19.09.2022 – 11 A 200/20.A –, juris, Rn. 57 ff; VG Ansbach, Beschluss vom 28.03.2023 – AN 17 S 23.50155 –, juris, Rn. 26; VG Lüneburg, Urteil vom 18.11.2022 – 5 A 135/21 –, juris; VG Stuttgart, Beschluss vom 23.08.2023 – A 4 K 3694/23 –, juris, Rn. 9). Auf die dortigen Ausführungen wird verwiesen.

Auch droht der Klägerin nicht die Gefahr, aufgrund der Einstellung ihres Asylverfahrens als Folgeantragstellerin behandelt und damit von staatlichen Leistungen ausgeschlossen zu werden. Nach ihrem eigenen Vortrag wurde sie vor ihrer von vornherein beabsichtigten Weiterreise nach Deutschland in Rumänien nicht persönlich angehört. Somit ist zu erwarten, dass ihr Asylverfahren nach der Rücküberstellung fortgesetzt und sie staatliche Hilfen in Form von Unterkunft, finanziellen Beihilfen sowie Integrationsleistungen erhalten wird (vgl. OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 19.09.2022 – 11 A 200/20.A –, juris, Rn. 114; Asylum Information Database (AIDA), Country Report: Romania - 2021 Update, S. 66).

Bei der Klägerin handelt es sich jedoch um eine alleinstehende junge Frau, die nach dem von ihr in der mündlichen Verhandlung erstmals vorgelegten Attests vom ■■■■■ 2023 psychisch krank ist und Medikamente benötigt. Sie gehört daher zu den besonders schutzbedürftigen Personen nach Art. 21 ff. der Richtlinie 2013/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26.6.2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (EU-



Aufnahmerichtlinie) bzw. zum besonders vulnerablen Personenkreis im Sinne der „Tarakhel“-Rechtsprechung des EGMR. Vorliegend besteht auch keine individuelle Zusicherung der rumänischen Behörden bezüglich einer Unterkunft und angemessener Aufnahmebedingungen im Falle der Überstellung der Klägerin. Damit ist es zur Überzeugung des entscheidenden Gerichts wahrscheinlich, dass sich das Risiko von Obdachlosigkeit und Verelendung bei einer Abschiebung der Klägerin nach Rumänien zu ihren Lasten realisieren würde.

Ferner ist damit auch die Grundlage für die vom Bundesamt getroffenen Folgeentscheidungen zur Feststellung von Abschiebungsverboten und zur Befristung des Einreise- und Aufenthaltsverbotes entfallen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO und § 83b Abs. 1 AsylG.

#### **Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils zu beantragen. Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht Stuttgart zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder ein in § 138 VwGO bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Lässt der Verwaltungsgerichtshof die Berufung zu, wird das Antragsverfahren als Berufungsverfahren fortgesetzt.

Vor dem Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten, außer in Prozesskostenhilfeverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder die in § 67 Absatz 2 Satz 1 VwGO genannten Rechtslehrer mit Befähigung zum Richteramt oder die in § 67 Absatz 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Ein Beteiligter, der nach Maßgabe des § 67 Abs. 4 Sätze 3 und 7 VwGO zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

**Anschrift des Verwaltungsgerichts:**

Verwaltungsgericht Stuttgart, Augustenstraße 5, 70178 Stuttgart oder Postfach 10 50 52, 70044 Stuttgart

